

Veröffentlichung und Inkrafttreten der Aufhebung

nungen oder einzelnen Verordnungsbestimmungen oder Kundmachungen von schweizerischen Rechtsvorschriften, die aufgrund der Verträge mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Fürstentum Liechtenstein anwendbar sind, kann die Frist gelegentlich drei Monate betragen, wenn dies vom zeitlichen Aufwand her – dieser ist nicht mit einem Gesetzgebungsverfahren vergleichbar – vertretbar erscheint.²⁶⁵

Fragwürdig wird es aber, wenn der Staatsgerichtshof es zu einem grossen Teil der Regierung überlässt, den Zeitpunkt der Kundmachung selber zu bestimmen, indem er entgegen dem Wortlaut von Art. 43 Abs. 2 StGHG nicht mehr auf einer unverzüglichen Kundmachung besteht. Abweichend davon weist er nämlich die Regierung in StGH 1994/6²⁶⁶ nurmehr an, die Kundmachung "rechtzeitig" vorzunehmen. Ein solches Ansinnen birgt nämlich die Gefahr in sich, dass die Kundmachung dem Institut der Fristsetzung untergeordnet würde. Eine spätere, das heisst, nicht unverzügliche Kundmachung könnte es gewiss dem Gesetz- und Ordnungsgeber eher ermöglichen, zusätzlich zu der vom Staatsgerichtshof festgesetzten Höchstfrist Zeit für entsprechende Gesetzes- oder Ordnungsrevisionen zu gewinnen. Eine solche Praxis würde indes dem Sinn und Zweck einer gesetzlichen Höchstfrist für den Aufschub der Rechtskraft einer aufhebenden Entscheidung zuwiderlaufen.

²⁶⁵ Vgl. dazu StGH 1997/7, Urteil vom 26. Juni 1997 (noch nicht veröffentlicht), S. 2, oder StGH 1983/6, Urteil vom 15. Dezember 1983, LES 3/1984, S. 73. Die Fristsetzung ist allerdings nur aus dem Original ersichtlich, da der Entscheidungsausspruch nicht publiziert worden ist.

²⁶⁶ StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (17). In diesem Fall ist die vorgeschriebene Kundmachung mit LGBl 1994 Nr. 60, das am 20. Oktober 1994 ausgegeben wurde, erfolgt. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes datiert vom 26. Mai 1994. Sie wurde allerdings korrigiert, so dass sie in LES 1/1995 das Datum vom 4. Oktober 1994 trägt. Sie wurde den Parteien, der Landessteuerkommission und der Steuerverwaltung am 1. Juli 1994 zugestellt, womit auch die Regierung davon Kenntnis erhielt. Dieser Vorgang macht deutlich, dass mehr als drei Monate verstrichen sind, bis die Aufhebung von der Regierung kundgemacht worden ist. Die Entscheidung wurde nach Ablauf der festgesetzten Frist von sechs Monaten am 20. April 1995 rechtskräftig. Die durch die Aufhebung der Art. 16 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 des Steuergesetzes notwendigen Gesetzesänderungen sind mit Gesetz vom 22. März 1995, LGBl 1995 Nr. 103, das am 3. Mai 1995 ausgegeben wurde, durchgeführt worden. Es bestimmt in Ziff. II, dass es erstmals im Jahr 1995 für die das Jahr 1994 betreffende Vermögens- und Erwerbssteuer Anwendung findet.